
1162/AB XXII. GP

Eingelangt am 27.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1228/J betreffend Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union, welche die Abgeordneten Renate Csörgits, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1-8 der Anfrage:

Gemäß Art. 9 der Richtlinie 75/117/EWG des Rates sowie Art. 10 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates übermitteln die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist (d.h. bis 10. Februar 1978 sowie 9. August 1979) der Kommission alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann. Zu diesen Zeitpunkten war Österreich nicht Mitglied der damaligen Europäischen Gemeinschaften.

Es handelt sich bei den gegenständlichen Berichtspflichten um einmalige und nicht regelmäßige Berichtspflichten. Das österreichische Recht musste zum Zeitpunkt des Beitritts (1. Jänner 1995) den Richtlinien entsprechen. Dies wurde von Österreich mitgeteilt.

Österreich wurde jedoch in Folge von der Europäischen Kommission zu keinem Bericht gemäß Art. 9 der Richtlinie 75/117/EWG sowie Art. 10 der Richtlinie 76/207/EWG aufgefordert.

Die Richtlinie 2002/73/EG ist von den Mitgliedsstaaten bis 5. Oktober 2005 umzusetzen. Innerhalb von 3 Jahren ab diesem Zeitpunkt müssen die Mitgliedstaaten alle Informationen an die Kommission übermitteln, die diese für die Erstellung eines Berichts an den Rat und das Europäische Parlament benötigt.

Da die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen und die Richtlinie noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, wurden seitens Österreichs auch noch keine Informationen gemäß Art. 2 der genannten Richtlinie an die Europäische Kommission übermittelt.

Dies trifft gleichfalls auf die alle vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie zu übermittelnden Informationen betreffend "positive Maßnahmen" zu.

Sofern in Zukunft derartige Informationen an die EK übermittelt werden, können sie auch dem Nationalrat zu Kenntnis gebracht werden.